

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 12. 2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.

(2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraumes unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.

(3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 12. 2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.

(2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraumes unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.

(3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei
2. Einzelkarte Kinder Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
3. Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schwerbe- hinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienst leistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der ent- sprechenden Nachweise Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	4,00 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	9,00 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis 4 Kinder)	14,00 €
7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt	2,00 € . pro P.
8. Besuchergruppen Erwachsene ab 10 Personen	4,00 € pro P.
9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte ab 10 Personen Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszu- bildende, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	3,20 € pro P.
10. Jahreskarte Erwachsene	25,00 €

§ 4 Entgelttarife

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei
2. Einzelkarte Kinder Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	3,00 €
3. Einzelkarte Erwachsene	6,00 €
4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbe- hinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen erhält die Begleitperson freien Eintritt	4,80 €
5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	10,50 €
6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis 4 Kinder)	16,50 €
7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt	2,40 € . pro P.
8. Besuchergruppen Erwachsene ab 10 Personen	4,80 € pro P.
9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte ab 10 Personen Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbe- hinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen erhält die Begleitperson freien Eintritt	3,80 € pro P.
10. Jahreskarte Erwachsene	25,00 €

11. Jahreskarte Ermäßigt 20,00 €
Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise
Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise

12. Jahreskarte Kinder 12,50 €

13. Inhaber des Cottbus- Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis.

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

11. Jahreskarte Ermäßigt 20,00 €
Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, **Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen**, Rentner, **Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes**, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise

12. Jahreskarte Kinder 12,50 €

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus